



PRESSEBERICHT

81

TELEGRAMM-ADRESSE: INTRANSFE-AMSTERDAM

SITZ: AMSTERDAM (HOLLAND) VONDELSTRAAT 61

FERNSPRECHER 20186

No.16

Amsterdam, den 13. Aug. 1926

MIT DER BITTE UM VERÖFFENTLICHUNG UNTER QUELLENANGABE (I. T. F.)

Allgemeines.

Die Ratifizierung der Achtstundentag-Konvention durch Belgien.
(ITF) Nachdem bereits am 4. Juni das belgische Parlament einem Gesetzentwurf zugestimmt hat, der die Ratifizierung der Washingtoner Arbeitszeit-Konvention einschliesst, ist am 28. Juli auch der belgische Senat diesem Beschluss gefolgt. Belgien ist somit das erste auf der Londoner Arbeitsminister-Konferenz vertreten gewesene Land, das bisher vorbehaltlos ratifiziert hat.

Eine unmittelbare praktische Bedeutung hat diese Ratifizierung für die belgischen Arbeiter nicht, da in Belgien bereits seit 14. Juli 1921 ein Arbeitszeitgesetz in Kraft ist, das teilweise noch über die Washingtoner Konvention hinausgeht, indem ihm auch die Hotelindustrie und das Handelsgewerbe unterworfen ist. Ferner ist die Erlaubniserteilung zur Leistung von Ueberstunden in manchen Fällen an schwierigere Bedingungen geknüpft als die Washingtoner Konvention vorsieht. Dagegen enthält dieses Gesetz einen Artikel, der eine Ausserkraftsetzung der Arbeitszeitbestimmungen zulässt, "wenn es nach Ansicht der Arbeitskammer (Conseil Supérieur du Travail) und der Industrie- und Handelskammer (Conseil Supérieur de l'Industrie et du Commerce) nationale Notwendigkeit ist, sich durch Ausbau des Exports die notwendigen Tauschgegenstände für den Import der Subsistenzmittel zu verschaffen". Das ist ein sehr dehnbarer Paragraph, der sich mit der Washingtoner Konvention nicht vereinbaren lässt. Diese besagt (in Artikel 14): "Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens können in jedem Lande durch die Regierung im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landessicherheit gefährden, ausser Kraft gesetzt werden". Man weiss, dass dieser Artikel auch auf der Arbeitsministerkonferenz in London eine grosse Rolle gespielt hat. Dort wurde übereingekommen, dass dieser in seinem Wortlaut in die Landesgesetze aufgenommen werden soll. Gleichzeitig verständigte man sich aber darüber, "dass von Art. 14 nur im Fall einer Krise Gebrauch gemacht werden darf, die die nationale Wirtschaft so stark trifft, dass die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind." Mit dieser Umschreibung wäre der erwähnte Artikel des belgischen Gesetzes eher in Einklang zu bringen, aber das beweist nur, dass die Londoner Formulierung keine Auslegung, sondern eine Abänderung des materiellen Inhalts der Washingtoner Konvention ist.

Ist darum der praktische Wert der erfolgten Ratifizierung für die belgischen Arbeiter gleich Null, da hierdurch an den bestehenden Bestimmungen nichts geändert und auch die belgischen Arbeitszeitgesetz von 1921 gegebene Möglichkeit zur Ausserkraftsetzung der in ihm vorgesehenen Beschränkungen nicht aufgehoben wird, so hat die Ratifizierung doch grosse moralische Bedeutung. Dies namentlich in internationaler Hinsicht, denn der Schritt Belgiens lässt erhoffen, dass nunmehr auch die übrigen Industriestaaten mit der Ratifizierung nicht weiter zögern. Die Arbeiterschaft selbst wird aber sowohl in Belgien wie anderwärts auf der Hut bleiben müssen, denn die Londoner "Interpretation" des Artikels 14 der Washingtoner Konvention öffnet jedem Missbrauch seitens der Kapitalistenklasse Tür und Tor.

Die Einigung der Gewerkschaftsbewegung in Bulgarien. (ITF) Am 21. Juli haben die freien Gewerkschaften Bulgariens, die bisher in zwei sich bekämpfende Richtungen zerfielen, die Verschmelzung beschlossen. Sowohl die beiden Landeszentralen als auch die Berufsverbände vereinigten sich "unter Wahrung der gleichen Stellung beider Teile", wobei die erworbenen Rechte der Mitglieder unangetastet bleiben. Dieser Beschluss, zu dem die vom Internationalen Gewerkschaftsbund in diesem Frühjahr veranstaltete Balkankonferenz den Anstoss gegeben hat, ist in doppelter Hinsicht bedeutungsvoll. Einmal wird dadurch der Gewerkschaftsbewegung in Bulgarien der Weg freigemacht zu besserer und erfolgreicherer Machtentfaltung und zum andern dürfte der Beschluss beispielgebend werden für die Gewerkschaftsbewegung in andern Balkanländern, in denen die Gewerkschaftsbewegung ebenfalls zersplittert ist. Hinsichtlich der internationalen Beziehung der geeinigten bulgarischen Gewerkschaftsbewegung wird in dem Einigungsbeschluss gesagt:

"Die Berufsverbände werden sich den zuständigen internationalen Berufssekretariaten anschliessen. Der (neue) Allgemeine Bulgarische Gewerkschaftsbund unterhält Informationsbeziehungen zu Amsterdam. Der erste Kongress wird darüber entscheiden, ob sich die geeinigte Zentrale Amsterdam oder Moskau anschliesst. Die geeinigte Zentrale wird für die Herbeiführung einer internationalen gewerkschaftlichen Einigung wirken."

Die Arbeitskonflikte und die Lohnentwicklung in England im ersten Halbjahr 1926. (ITF) Nach den Feststellungen der Ministry of Labour Gazette fanden im Laufe der ersten sechs Monate dieses Jahres 211 offene Arbeitskonflikte statt, an denen insgesamt 2 759 000 Arbeiter beteiligt waren. Die Zahl der hierdurch verlorenen Arbeitstage wird auf 61 225 000 beziffert. Hiervon entfallen 45 515 000 verlorene Arbeitstage auf den Bergarbeiterstreik, und 15 000 000 auf den Generalstreik. In den Bergarbeiterstreik waren im ersten Halbjahr 1926 1 119 000, in den Generalstreik 15 80 000 Arbeiter verwickelt.

In der Transportindustrie fanden im ersten Halbjahr 1926 - vom Generalstreik abgesehen - 20 Konflikte statt, an denen 21 000 Arbeiter beteiligt waren. Verloren gingen hierdurch 157 000 Arbeitstage.

Ueber die Bewegung der Löhne macht dieselbe Zeitschrift für das erste Halbjahr 1926 folgende Angaben: in den gesamten berücksichtigten Erwerbsgruppen fanden für 135 000 Personen Lohn erhöhungen im Gesamtwochenbetrag von 16 500 Pfund, und für 658 000 Personen Lohnherabsetzungen im Betrage von 69 500 Pfund statt.

Insgesamt hat sich also die Wochenlohnsumme während der ersten sechs Monate 1926 um 53 000 Pfund (etwas über eine Million Mark) vermindert.

In der Transportindustrie stand einer Erhöhung der Wochenlohnsumme um 600 Pfund für 1500 Personen eine Verminderung um 940 Pfund für 16 500 Personen gegenüber. Der Lohnstandard in der Transportindustrie ist somit gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1926 fast unverändert geblieben.

Ansichtspostkarten des I.G.B. (ITF) Wie bekannt, hat der Internationale Gewerkschaftsbund die angeschlossenen Landeszentralen aufgefordert, aus Anlass der Vierteljahrhundertfeier der internationalen Gewerkschaftsorganisation im September eine gewerkschaftliche Propagandawoche zu veranstalten. Aus dem gleichen Anlass gibt der I.G.B. eine Serie Ansichtspostkarten mit Porträts von Mitgliedern des I.G.B.-Ausschusses, ^{und} Sekretären der Internationalen Berufssekretariate heraus. Einer Bitte des Internationalen Gewerkschaftsbundes entsprechend, machen auch wir auf diese Ansichtskartenserie aufmerksam. Der Preis ist wie folgt festgesetzt:

Die Serie von 6 Stück:

für Deutschland	25 Pfg.	für Belgien	1,50 Fr.
" Oesterreich	0,50 ö.Schw.	" Luxemburg	1,50 "
" Holland	0,15 Fl.	" Dänemark	0,25 Kr.
" Schweiz	0,30 Fr.	" Schweden	0,25 "
" Tschech. Slowakei	2,00 Tsch.Kr.	" England	23 d.

Die Karten sind erhältlich von der Verlagsabteilung des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Amsterdam.

Ueber die Absicht, die mit der Herausgabe der Ansichtskarten verfolgt wird, sagt ein von dem I.G.B. den Berufssekretariaten übersandtes Rundschreiben: "Wir glauben, dass die Verbreitung einer Serie Ansichtskarten gelegentlich dieser (im September zu veranstaltenden) Demonstrationen und Versammlungen als ein populäres Mittel betrachtet werden kann, um auf die Existenz der Internationalen Gewerkschaftsbewegung hinzuweisen".

Eisenbahner.

Lohnbewegung der Eisenbahner in Tunis. (ITF) Die Generalversammlung der Eisenbahner von Tunis hat, wie wir dem "Chemiot Syndicaliste" entnehmen, am 18. Juli beschlossen, eine Abstimmung über die Frage des Eintritts in einen allgemeinen Streik vorzunehmen, wenn die auf Grund der verteuerten Lebenshaltungskosten geforderte Lohn-erhöhung im Betrage von 1 1/2% der Grundlöhne und einige andere Forderungen, die sich auf den Familienzuschlag und einen ausserordentlichen Zuschlag für den Monat April beziehen, nicht vor dem 31. Juli bewilligt werden. Einige Stunden vor Eröffnung der Versammlung teilte der Direktor des Eisenbahnnetzes der Personaldelegation mit, dass die Gesellschaft bereit wäre, die geforderten Erhöhungen zu bewilligen, dass aber die Regierung von Tunis zögerte, die Ermächtigung hierzu zu erteilen.

Transportarbeiter.

Der Kampf der Hafendarbeiter in Dünkirchen. (ITF) Im Stande des in der ersten Hälfte des Monats Juni begonnenen Kampfes der Hafendarbeiter von Dünkirchen ist bisher noch stets keine Aenderung eingetreten. Die Arbeit ruht nach wie vor vollkommen. Starke Verbitterung hat die Verurteilung eines Hafendarbeiters zu drei Monaten Gefängnis wegen "Bedrohung und Beleidigung der Vertreter der bewaffneten Macht" hervorgerufen. Offenbar sollte damit ein Exempel aufgestellt werden, um die Hafendarbeiter von der Veranstaltung von Demonstrationen abzuhalten. Gleichzeitig hat der Präfekt eine Verordnung erlassen, wonach Umzüge und Demonstrationen auf öffentlichen Strassen verboten sind. Bemerkenswert ist auch das Verhalten des Hafendirektors. Der Kapitän eines schwedischen Schiffes war an die Hafendarbeiter herangetreten, um die Entladung seines Schiffes durch die von den Arbeitern gebildete Genossenschaft vornehmen zu lassen. Die Ausführung dieser Arbeit scheiterte jedoch daran, dass der Hafendirektor weigerte, die Kräne der Handelskammer der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen. Dagegen hat er diese dem Kapitän ohne jede Garantie überlassen, wenn dieser das Löschen nicht durch Hafendarbeiter, sondern durch ihm bereit gestelltes Militär vornehmen liess. Zuvor hatte der Hafendirektor dem schwedischen Kapitän empfohlen, in Antwerpen zu löschen.

Die Hafendarbeiter werden nach wie vor seitens der gesamten französischen Gewerkschaftsbewegung nach Kräften unterstützt. Auch die I.T.F. hat bekaunntlich eine Unterstützungsaktion eingeleitet und bis zur Stunde 46 000 Franken nach Dünkirchen geschickt. Ausserdem sind von der Roten Gewerkschaftsinternationale 60 000 Franken und seitens der russischen Transportarbeiterverbände 2000 Dollar übersandt worden.

Seeleute

Die neuen Lohnsätze der englischen Schiffstelegraphisten. (ITF) Der Ende Juli gefällte Schiedsspruch des Industrial Court hat die Monatsgehälter der Telegraphisten auf englischen Schiffen wie folgt festgesetzt:

Grad I: Telegraphisten auf Schiffen mit einer Tonnage
bis 8000 t.: £ 16 (Klasse I), £ 14 (Kl. II), £ 13 (Klasse III).
von 8000-12000: resp. £ 17, £ 15, £ 14.
" 12000-16000: " 18, " 15, " 14.
" 16000 t. u. mehr: resp. £ 19, 15, " 14.

Grad II: Telegraphisten mit einer Dienstzeit von 6-12 Monaten £ 8, 10/-
in allen drei Klassen; 1 bis 2 Jahre £ 9, 10sh., 2 Jahren und mehr £ 10, 10sh.

Grad III: in allen Klassen £ 7.-.-

In Grad I erhält der verantwortliche Telegraphist auf Schiffen 1. Klasse £ 1.-.- extra.- Ein Zuschlag ist ferner vorgesehen für solche Telegraphisten, die länger als 12 Monate keinen englischen oder irländischen Hafen berühren. Dieser Zuschlag beginnt mit £ 1.-.- pro Monat.